



# Benutzungs- und Gebührenordnung der Kreisbibliothek Daun



# **Benutzungsordnung der Kreisbibliothek Daun mit entsprechenden Erläuterungen**

Der Kreistag des Landkreises Daun hat aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl S. 188) am 05.12.1994 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

Die Kreisbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Daun. Jedermann ist im Rahmen dieser Ordnung berechtigt, auf öffentlich-rechtlicher Grundlage, Medien aller Art zu entleihen und die Einrichtung der Kreisbibliothek zu nutzen.

## **§ 2 Anmeldung**

**2.1** Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises an. Kinder und Jugendliche vor Vollendung des 18. Lebensjahres haben die schriftliche Erlaubnis der Eltern/Sorgeberechtigten vorzulegen. Die Angaben zur Person werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

**2.2** Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt die Benutzungsordnung bei der Anmeldung durch seine Unterschrift an und gibt mit ihr auch die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

**2.3** Bei der Anmeldung erhält jeder Benutzer einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und Eigentum der Kreisbibliothek bleibt. Sein Verlust sowie Wohnungs- oder Namensänderungen sind der Kreisbibliothek umgehend mitzuteilen.

**2.4** Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Kreisbibliothek dies verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzer nicht mehr gegeben sind.

**2.5** Für Schäden, die durch Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

## § 3 Benutzung

**3.1** Die Ausleihe erfolgt gegen Vorlage des Benutzerausweises. Für die Ausstellung eines Benutzerausweises oder eines Ersatzausweises wird eine Gebühr erhoben. Die Leihfrist beträgt vier Wochen; für Zeitschriften zwei Wochen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leihfrist verkürzt werden.

Als „nicht entleihbar“ gekennzeichnete Bestände sind von der Ausleihe ausgenommen.

**3.2** Bereits entliehene Medien können vorgemerkt werden.

**3.3** Vor Ablauf der Leihfrist kann eine Fristverlängerung um Vier Wochen beantragt werden, falls die Medien nicht vorgemerkt sind.

**3.4** Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

**3.5** Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten. Näheres regelt die Gebührenordnung.

**3.6** Nach Ablauf der Leihfrist wird der Benutzer zweimal gebührenpflichtig angemahnt. Danach wird die Kreiskasse mit der Einziehung beauftragt.

## § 4 Behandlung entliehener Medien

**4.1** Der Benutzer ist verpflichtet die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln.

### **Erläuterung:**

**Die sorgfältige Behandlung von Medien bedeutet generell, dass sie vor Beschädigungen, Beschmutzung, Veränderungen und Verlust zu bewahren sind.**

**Daher sind Unterstreichungen, Randbemerkungen, Eintragungen jeder Art zu unterlassen. Auch Eintragungen mit Bleistift gelten schon als Beschädigung.**

**Als Beschädigung gelten ebenfalls das Markieren von Seiten durch Umknicken und jede Art der Verschmutzung, wie z. B. Flecken durch Nahrungsmittel.**

**Zu Ihrer eigenen Absicherung : Kontrollieren Sie vor der Ausleihe Medien auf Verschmutzungen und Beschädigungen und teilen Sie es dem Bibliothekspersonal mit.**

**4.2** Bei Verlust und Beschädigung entliehener Medien ist der Entleiher zum Schadensersatz verpflichtet.

**Erläuterung:**

**Der Schadensersatz beinhaltet die Ersatzbeschaffung eines Mediums, bzw. eine Geldleistung in Höhe des Wiederbeschaffungswertes. Eine unfachmännisch durchgeführte Eigenreparatur eines Mediums darf nicht erfolgen. Reparaturen an Medien dürfen nur von Fachleuten (z.B. Buchbindern) mit entsprechendem Material und in Absprache mit der Bibliotheksleitung vorgenommen werden.**

**Achten Sie vor allem bei Spielen auf die vollständige Rückgabe. Gegebenenfalls müssen bei Fehlen von Spielteilen komplette Spiele ersetzt werden.**

**4.3** Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen in der Zeit der Ansteckungsgefahr die Kreisbibliothek nicht benutzen. Sie müssen die Bibliotheksleitung sofort verständigen, damit für eine Desinfektion der Medien gesorgt werden kann.

## **§ 5 Leihverkehr**

Bücher und Zeitschriften, die im Bestand der Kreisbibliothek nicht vorhanden sind, können durch den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Richtlinien beschaffen werden.

## **§ 6 Haftung**

Für Kleidungsstücke und Gegenstände, die von Benutzern in der Kreisbibliothek abgelegt werden, wird keine Haftung übernommen. Bei Personenschäden haftet der Landkreis nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführte Schäden.

## **§ 7 Sonderregelungen für die Abgabe von Blockbeständen**

**7.1** Die Kreisbibliothek verleiht Blockbestände unterschiedlicher Größe an Bibliotheken, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen im Kreisgebiet. Ein Anspruch dieser Institutionen auf die Überlassung eines Leihbestandes besteht nicht.

**7.2** Die Blockbestände sind von der Leihfristregelung ausgenommen. Die entleihende Institution verpflichtet sich jedoch, den Leihbestand auf Anforderung der Kreisbibliothek geschlossen an dieses zurückzugeben.

**7.3** Die Haftung bei Verlust oder Beschädigung von Medien übernimmt die entleihende Institution.

**7.4** Die Ausleihe von Blockbeständen ist gebührenfrei.

## **§ 8 Hausordnung**

**8.1** Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

### **Erläuterungen:**

**Um eine ungestörte, konzentrierte Arbeit in der Kreisbibliothek zu ermöglichen, dürfen Handys nicht in der Kreisbibliothek benutzt werden und sind vor Nutzung der Bibliothek auszuschalten. Außerdem wird gebeten sich so leise zu verhalten, dass niemand gestört wird.**

**8.2** Den Mitarbeitern der Kreisbibliothek steht das Hausrecht zu.

**8.3** Taschen und Mäntel sind an der Garderobe der Bibliothek abzulegen.

**8.4** Das Rauchen und der Verzehr von Speisen und Getränken ist in den Bibliotheksräumen untersagt. Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

**8.5** Bei wiederholtem Verstoß gegen die Benutzungsordnung können Besucher von der Inanspruchnahme der Kreisbibliothek ganz oder vorübergehend ausgeschlossen werden.

Die Kreisbibliothek möchte abschließend nochmals auf die Einhaltung des Urheberrechts hinweisen. Danach dürfen u.a. CD-ROMs und CDs nicht nachgebrannt, Bücher dürfen nicht vollständig, Kassetten nicht kopiert werden.

# **Gebührenordnung der Kreisbibliothek Daun (in der letzten Änderung vom 01.01.2005)**

Der Kreistag des Landkreises Daun hat in seiner Sitzung vom 28.05.2001 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188) der §§ 1, 2, 3, 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) und der §§ 2, 3 der Benutzungsordnung für die Kreisbibliothek Daun vom 12. Dezember 1989 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## **§ 1**

Für das Entleihen von Medien werden Gebühren erhoben. Diese betragen ab dem Tage der Benutzung für die Dauer von 12 Monaten für Erwachsene (ausgenommen Schüler/innen) 12,20 Euro. In diesem Betrag ist die Ausstellung des Benutzerausweises enthalten.

Für Kinder und Jugendliche sowie Schüler/innen ab dem 18. Lebensjahr wird eine Jahresgebühr nicht erhoben.

Für zeitlich befristete Ausweise für Erwachsene (ausgenommen Schüler/innen) beträgt die Gebühr pro Monat 2,50 €.

## **§ 2**

Bei nicht fristgerechter Rückgabe der Medien werden Säumnisgebühren erhoben. Die Gebühren betragen bei Ablauf der festgesetzten Leihfrist ab dem 8. Kalendertag je Medium und Woche 1,00 Euro.

## **§ 3**

Die Gebühren werden mit dem Entstehen der Gebührenpflicht fällig.

## **§ 4**

Gebührenpflichtig sind die Personen, auf deren Namen der Benutzerausweis ausgestellt ist; bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter.

## **§ 5**

Die Kosten für die Einziehung entliehener Medien trägt der Benutzer.

## § 6

Für Sonderleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

Ausstellen eines Benutzerausweises §1 Satz 3 bleibt unberührt	1,50 Euro
Ausstellen eines Ersatz-Benutzerausweises	2,50 Euro
Verlängerung eines Ausleihvorganges	0,50 Euro
Einarbeitung von Ersatz für beschädigte Bücher und Spiele	3,00 Euro
Einarbeitung von Ersatz für Musik-CDs und CD-ROMs	1,00 Euro
Ersatzleistung für verlorene Spielteile	2,00 Euro

Für die Fernleihe im Deutschen Leihverkehr werden folgende Gebühren erhoben:

pro Bestellung	1,50 Euro
Verlängerungen	0,50 Euro

## § 7

Die Kreisbibliothek verschickt auch gewünschte Medien auf dem Postweg. Hierbei anfallende Portokosten trägt der Benutzer.

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Die Änderungssatzung mit der Änderung von § 1 Absatz 3 tritt am 01.01.2005 in Kraft.

Daun, 05.07.2001

Kreisverwaltung Daun

gez. Heinz Onnertz, Landrat

Daun, den 09.12.2004

Kreisverwaltung Daun

Kreisbibliothek  
Freiherr-vom-Stein-Straße 15a  
54550 Daun

Tel: 06592 / 933 - 423  
Fax: 06592 / 98 50 33  
eMail: [kreisbibliothek@vulkaneifel.de](mailto:kreisbibliothek@vulkaneifel.de)

## Öffnungszeiten

Montag:	9:00 – 14:00 Uhr
Dienstag:	10:30 – 12:30 Uhr & 14:00 – 18:30 Uhr
Donnerstag:	10:30 – 14:00 Uhr
Freitag:	10:30 – 12:30 Uhr & 14:00 – 18:30 Uhr
Mittwoch geschlossen	